

27.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Wizu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU

SEK(92) 2472 endg.; Ratsdok. 4590/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt das von der EG-Kommission vorgelegte Weißbuch als einen durchaus verdienstvollen Versuch, die komplexe Problematik der Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU im wirtschaftlichen Verkehr zu untersuchen.

EG

2. Der Bundesrat begrüßt das von der EG-Kommission vorgelegte Weißbuch, das die komplexe Problematik der Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU im wirtschaftlichen Verkehr untersucht.

Wi

3. Er unterstreicht, daß eine nach den vorgesehenen strikten Kriterien aufgebaute stabile, einheitliche Währung die europäische Wirtschaft in erheblichem Maße von Transaktionskosten entlasten könnte und deshalb auch wirtschaftspolitisch ein wünschbares Ziel ist.

EG
Wi

4. Dessen ungeachtet ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß das o. g. Weißbuch erhebliche methodische Schwächen aufweist.

Zum einen mangelt es in dem Weißbuch an einer klaren Unterscheidung zwischen dem gegenwärtigen im Wert schwankenden Korb-ECU und der in der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) einzuführenden einheitlichen "ECU"-Währung. Zum anderen unterbleibt der Versuch einer überzeugenden Begründung für die ECU-Förderung über den Abbau der rechtlichen Hindernisse. In diesem Zusammenhang ist das von der Kommission aufgeführte psychologische Argument der allmählichen Ge-

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

- 2 -

wöhnung der Bevölkerung der EG-Mitgliedstaaten nicht stichhaltig genug, so daß die Förderung des Korb-ECU zu zusätzlichen Kosten, Risiken und Unsicherheiten führen wird, denen nur wenige Vorteile gegenüberstehen.

Darüber hinaus verkennt die Kommission die Tatsache, daß am Tag des Eintritts in die dritte Stufe der EWWU eine neue vollwertige Währung - nämlich die "ECU"-Währung - entsteht, hinter der eine Geldverfassung stehen und die von der zukünftigen Europäischen Zentralbank den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhalten wird; ein solcher Status kommt dem heutigen Korb-ECU keinesfalls zu.

Schließlich weist der Bundesrat darauf hin, daß einige in der Bundesrepublik Deutschland geltende währungsrechtliche Bestimmungen im Weißbuch nicht korrekt wiedergegeben worden sind:

- So wird im Anhang II Abschnitt V (Außenhandel) unter Ziffer 1 Teilziffer 3 ausgeführt, daß für ECU-Wertklauseln in Verträgen Gebietsansässiger in der Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1002/90 eine allgemeine Genehmigung vorliegt. Tatsache ist jedoch, daß diese Mitteilung nur eine allgemeine Genehmigung für enumerativ aufgeführte Tatbestände enthält. ECU-Wertklauseln, die nicht zu einer der genannten Fallgruppen zählen, bedürfen weiterhin einer Einzelfallgenehmigung durch die Deutsche Bundesbank. Darüber hinaus gilt die Mitteilung 1002/90 nicht nur für Schuldverhältnisse zwischen Gebietsansässigen, sondern auch für Schuldverhältnisse zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden, wenn es sich bei dem Schuldner um einen Gebietsansässigen handelt.
- Ferner wird im Anhang II Abschnitt V (Außenhandel) unter Ziffer 2 Teilziffer 3 ausgeführt, daß ECU-Währungsklauseln in Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden aufgrund der Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1009/61 allgemein genehmigt seien. Diese Aussage ist nach Ansicht des Bundesrates nicht zutreffend. Die Mitteilung 1009/61 enthält eine allgemeine Genehmigung für die Eingehung von Geldschulden in fremder Währung zwischen Gebietsansässigen. Die Eingehung einer Fremdwährungsverbindlichkeit zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden ist bereits nach § 49 des Außenwirtschaftsgesetzes im Rahmen des § 3 Satz 1 Währungsgesetz genehmigungsfrei. Weiterhin sind von der allgemeinen Genehmigung in der Mitteilung Nr. 1009/61 ebenfalls nur bestimmte, enumerativ aufgeführte Tatbestände erfaßt. Soweit ECU-Währungsklauseln nach § 3 Satz 1 Währungsgesetz genehmigungsfrei sind, bedürfen sie gleichwohl einer Genehmigung nach § 3 Satz 2 Währungsgesetz. Im Rahmen des § 3 Satz 2 Währungsgesetz enthält die Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1002/90 eine allgemeine Genehmigung für eine Reihe von Tatbeständen.